

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt seit vielen Jahren Zuschüsse zur Tätigkeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis. Der Aspekt der Förderung des Ehrenamtes und der allgemeinen gesellschaftlichen Funktionen des gemeinwohlorientierten Sports ist dabei ebenso ein Leitgedanke wie das Ziel einer Stärkung und Qualifizierung des Breitensports und seiner gesundheitlichen wie sozialen Auswirkungen.

Die Förderung der Übungsleitungstätigkeiten ist Bestandteil des 2004 zwischen dem Kreissportbund und dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossenen *Paktes für den Sport*.

Die geltenden Richtlinien sind 1999 beschlossen worden (Anhang 2). Sie bauen auf das auf Landesebene geltende Zuwendungssystem auf. Vereine, die eine Landeszuwendung erhalten, erhalten auch einen Kreiszuschuss. Wer die Landeszuwendung nicht beantragt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt, geht auch beim Kreiszuschuss leer aus.

Durch diese inhaltliche wie verfahrensmäßige Verknüpfung werden die Kreismittel effektiv und mit sehr geringem Verwaltungsaufwand eingesetzt.

Der Kreiszuschuss wird durch den Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bestimmt, der sich seit vielen Jahren auf 245.000 € beläuft. Der konkrete Zuschuss je Zuschusseinheit (siehe nachfolgende Erläuterungen) wird so ermittelt, dass der Zuschussrahmen ausgeschöpft wird. In den geltenden Richtlinien ist noch von einem Richtsatz in Höhe von 200 DM (102 €) die Rede. Durch die gestiegene Zahl der förderfähigen Zuschusseinheiten bei gleichbleibendem Rahmen ist der Kreiszuschuss kontinuierlich auf 77 € je Zuschusseinheit im Jahr 2011 gesunken. Der Landeszuschuss betrug im gleichen Jahr 64 € je Zuschusseinheit.

Die Richtlinien des Landes, auf die sich die geltenden Kreisrichtlinien beziehen, sind zwischenzeitlich mehrfach geändert worden, wobei allerdings das System grundlegend beibehalten wurde. Die derzeit geltenden Landesrichtlinien wurden am 1.12.2011 erlassen (Anhang 3). Zudem hat sich auch das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Abrechnung zwischen dem Landessportbund (der die Landesmittel verwaltet), dem Kreissportbund und dem Kreis, geändert. Hierauf hat auch das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 hingewiesen und eine Anpassung der Richtlinien empfohlen.

Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt diese Veränderungen, bringt aber keine inhaltliche Änderung mit sich. Die Richtlinien wurden außerdem sprachlich/redaktionell überarbeitet.

Erläuterungen:

Auf folgende Anpassungen und wesentlichen Inhalte der Neufassung der Kreisrichtlinien wird verwiesen:

Vorbemerkung

Redaktionelle Überarbeitung, angepasster Verweis auf Landesrichtlinie

Förderungsberechtigte Vereine und Gegenstand der Förderung

Redaktionelle Überarbeitung

Nach den Landesrichtlinien sind Sportvereine förderungsberechtigt, wenn sie

- als gemeinnützig anerkannt sind,
- Mitglied in dem für sie zuständigen Fachverband und Sportbund sind und

- Jugendarbeit betreiben (sofern dies nicht, wie bei Seniorensportverbänden, durch ihre besondere Aufgabenstellung ausgeschlossen ist).

Höhe der Förderung

Der bisherige „Richtsatz“ wird nicht mehr aufgeführt.

Die Zahl der Zuschusseinheiten richtet sich nach

- der Vereinsgröße,
- der Anzahl der durchgeführten Übungsstunden,
- der Anzahl der eingesetzten Übungsleiter/-leiterinnen.

Bei der Vereinsgröße werden die Mitglieder nach dem Alter unterschiedlich gewichtet: Vereinsmitglieder bis 26 Jahre derzeit mit dem Faktor 4,0, Mitglieder ab 27 Jahre mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gibt es bei den Kriterien bestimmte Mindestanforderungen. Leiterinnen/Leiter der Übungsarbeit müssen anerkannt sein, d. h. nachweisbar über eine bestimmte Qualifikation verfügen.

Die Spannbreite ist groß. Sie lag 2011 zwischen einer und über 200 Zuschusseinheiten für einen Verein.

Verfahren

Redaktionelle Überarbeitung, Anpassung an tatsächliches Abrechnungsverfahren (unmittelbare Übermittlung der Tabellen durch den Landessportbund).

Verwendungsnachweis und eventuelle Rückzahlungsverpflichtung

Redaktionelle Überarbeitung, angepasster Verweis auf Landesrichtlinie

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 19.06.2012
Im Auftrag